

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Taktvoll e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer „VR 207847“ eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fraunberg / Landkreis Erding.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist – im Rahmen des Laienmusizierens – die Pflege des Chorgesangs und damit in gemeinnütziger Weise die Bewahrung und Förderung des heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bildet die Chorleitung, die aus Mitteln des Vereins finanziert wird.

Nach Beschluss der Vorstandschaft können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Jedes singende Mitglied ist angehalten, an den durch die Chorleitung festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei aktiven Mitgliedern im Benehmen mit der Chorleitung.
6. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet

1. durch freiwilligen Austritt. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes
 - a) wer sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
3. durch Tod bzw. Erlöschen des Rechtsträgers.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung gesondert festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig bezüglich des Eintrittsmonats zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Aktive Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
6. Schüler, Studenten und Auszubildende unter 27 Jahren zahlen einen um 50% ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
7. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung jede natürliche oder juristische Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 9 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, zwei aktiven Mitgliedern als Beiräten und dem Notenwart. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Jugendvertreter in den Gesamtvorstand berufen werden.
2. Vertretungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.
4. Das Amt als Mitglied im Gesamtvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich ein Mal
 - c) beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gesamtvorstand.
 - d) auf Verlangen von 30 Prozent der Mitglieder.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form der Einladung aller Mitglieder in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - a) Für Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Art und Ergebnis der Beschlussfassung sind durch den Schriftführer schriftlich zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Gesamtvorstandes (alle 3 Jahre)
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über die Berufung von § 3 und § 4 der Satzung
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fraunberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der erste und der zweite Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis.